Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 22. Ноября 1861. **№ 135.** **Mittwoch**, den 22 November 1861.

Ueber die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser bei den Kühen.

Als Nachtrag zu den im vorigen Jahre mitgetheilten Versuchen über die Verdaulichkeit der in Heu, Stroh, Sägespänen 2c. enthaltenen Holzfaser oder Cellulose im Körper der Schafe folgt hier noch die Mittheilung eines gleichfalls in der Thierarzneischule in Dresden von den Herrn Med.-Rath Dr. Haubner und Dr. Sußdorf in gleicher Richtung mit einer Kuh angestellten Versuches, der zwar nur kurze Zeit fortgeführt wurde aber doch Erwähnung verdient. Von den zwei genannten Forschern wurde bekanntlich schon im Jahre 1854, und zuerst, durch Versuche nachgewiesen, „daß das Rind (und sicher alle Wiederkäuer) einen großen Theil der Pflanzenfaser seiner Nahrung (hier reichlich 60 Proc.) zu verdauen vermöge, und daß dieselbe daher für diese Thiere nicht mehr als ein unverdaulicher oder unthätiger Stoff so allgemein hingestellt werden dürfe, wie es seitens der Theorie bisher geschehen." Gleichzeitig mit Pferden vorgenommene Versuche ergaben dagegen, daß von diesen Thieren Pflanzenfaser nicht verdauet wurde. Es folgt hieraus, daß alle Nahrungsmittel mit großem Gehalte an Pflanzenfaser bei den Wiederkäuern einen höheren Nähreffect bewirken müssen als bei dem Pferde (und Schweine), wie dies auch von der Praxis längst beobachtet worden ist.

Zu gleichen Ergebnissen führte ein später von Dr. Ritthausen und Scheven mit einer starken Milchkuh angestellter Fütterungsversuch, welcher zeigte, daß diese bei reichlicher und kräftiger Fütterung über 40 Proc der mit dem Futter genommenen Cellulose verdaut oder zersetzt hatte. Weitere Bestätigungen dieser Thatsache lieferten bezüglich des Ochsen die Versuche von Henneberg und Stohmann wie die von Dr. Crusius, bezüglich des Schafes aber die schon oben erwähnten Dresdner und die in dem „chemischen Ackersmann" beschriebenen Tharander Versuche.

Der neue, im November v. J. in der Dresdner Thierarzneischule veranstaltete Versuch bietet in sofern eine Besonderheit dar, als er mit einer sehr abgemagerten, schwindsüchtigen Kuh angestellt würde, welche nur geringe Freßlust zeigte und demgemäß verhältnißmäßig kleine Futtermengen zu sich nahm. Das Gewicht derselben ist leider nicht bestimmt worden. Es war eine Kuh mittlerer Größe und bis zum Skelett abgemagert, so daß das Gewicht der Schätzung nach kaum 400 Pfd. überschritten haben kann. Nachdem man ermittelt hatte, daß dieses Thier ein Quantum von 10 Pfd. Heu, $1\frac{1}{2}$ Pfd. Schwarzmehl und 1 Pfd. Weizenkleie täglich ohne Rückstand zu verzehren vermochte, erhielt es 10 Tage hindurch diese Nährmittel als tägliche Futterration, während die abfallenden festen Excremente sorgfältig gesammelt und gewogen wurden. Die letzteren waren zwar auffallend gering, erschienen aber ganz normal und gingen so regelmäßig ab, daß die Gewichtsschwankungen innerhalb 24 Stunden sich im Laufe der Versuchszeit nur zwischen 11 und 13 Pfd. bewegten. Die am 4. und 5. Tage gesammelten wurden, nachdem sie eine genaue Mischung erfahren hatten, sowie die gegebenen Futtermittel, der chemischen Untersuchung unterworfen, welche wieder, wie früher bei den Versuchen mit Schafen geschehen, in doppelter Weise, einmal in Dresden von Herrn Sußdorf, dann im Tharander Laboratorium von Herrn v. Jarriges zur Ausführung gelangte. An ersterem Orte erfolgte die Bestimmung der Cellulose durch längere, successive Digestion mit 3 procentiger Schwefelsäure und 3procentiger Kalilauge, an letzterem Orte wieder nach dem Dumas'schen Verfahren.

	Cellulose. (Dresdner Untersuch.)	Cellulose. (Tharander Untersuch.)	Wasser. (Dresdner Untersuch.)	Wasser. (Tharander Untersuch.)
im Futter:	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
Heu	2,4	24,5	—	11,5
Schwarzmehl . .	3,3	3,7	—	11,0
Weizenkleie . . .	5,7	6,5	—	11,8
im Dünger:				
in nassem Zustande	4,7	5,7	82,7	81,7
in trocknem Zustande	27,2	31,1	—	—
	Gm.	Gm.		
im tägl. Futter. .	1253	1285	—	—
in den tägl. Excrem. (11,6 Pfd.)	273	330	—	—
also verdaut. . .	980	955	—	—
oder in Proc. d. verzehrten Cellulose	78	74	—	—

Von 100 im Futter enthaltener Pflanzenfaser sind nur 22 bis 26 in ungelöstem Zustande mit den festen Ausleerungen der Kuh wieder aus deren Körper abgeschieden worden; annähernd $\frac{3}{4}$ der verzehrten Heu-Cellulose sind also in letzterem in Lösung übergegangen, wenn man die nur $\frac{1}{20}$ von der Cellulose des Heues betragende Cellulose des Mehles und der Kleie im gereichten Futter unberücksichtigt läßt. Selbst wenn man das Maximum der in der ganzen Versuchszeit vorgekommenen täglichen Excrementenmenge (13 Pfd.) als

das tägliche Mittel annehmen wollte, würde die durch die Verdauung löslich gewordene Cellulose immer noch reichlich $^{2}/_{3}$ der verzehrten Cellulose ausmachen.

Ohne auf diese Zahlen einen speciellen Werth legen zu wollen, deuten sie doch im Allgemeinen mit Bestimmtheit darauf hin, daß bei „kärglicher Ernährung des Rindes eine größere Menge von der Pflanzenfaser des Futters zur Lösung und Verdauung gelangt," als bei reichlicher Ob und in welchem Grade auch die Tuberkulose, von welcher die Versuchskuh befallen war, und an der sie kurze Zeit nach Beendigung des Versuches zu Grunde ging, auf das bemerkte Ergebniß von Einfluß gewesen, mag vorläufig dahin gestellt bleiben, obwohl ein näherer Nachweis hierüber bei der unter den Kühen in Bedenken erregendem Grade überhand nehmenden Verbreitung dieser Krankheit von allgemeinem Interesse sein würde. Die folgende Nebeneinanderstellung der bis jetzt bekannten vergleichbaren Versuche mit Kühen und Ochsen (von Haubner und Sußdorf, Ritthausen und Scheven, Henneberg und Stohmann und Crusius) wird geeignet sein, die gedachten Beziehungen, welche zwischen der Menge und Güte der gegebenen Futterrationen einerseits und der Verdaulichkeit der Pflanzenfaser anderseits stattzufinden scheinen, zu einer größeren Uebersichtlichkeit zu bringen.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilung.

Leinwandproben. Unter dem Mikroskop erscheint die Leinfaser wie eine lange massige Röhre mit engem Kanal; die Baumwollfaser wie ein flacher, bandähnlicher, schraubenförmig gewundener Cylinder. In verdünnter Schwefelsäure löst sich, nachdem die Schlichte entfernt war, die Baumwollfaser auf; von Leinwand werden nur die feinsten Fasern angegriffen. Mit Olivenöl gerieben, wird Flachs durchscheinend, wie Oelpapier; Baumwolle bleibt undurchsichtig weiß. In Cochenille (mit Alkohol versetzt) wird Flachs violet, Baumwolle hellroth; in Krapp Flachs gelbroth, Baumwolle hellgelb. Man muß zur Sicherung mehre Proben anstellen.

Der Druck wird gestattet. Riga den 22. November 1861. Censor C. Alexandrow.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga,, am 18. November 1861.

pr. 20 Garnitz	
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3 3 25
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2 40 60
Weizenmehl	5 4 60
Kartoffeln pr. Tschet.	1 10 20
Butter pr. Pud	8 8 60
Heu „ „ K.	45 —
Stroh „ „ „	35 40
per Faden	
Birken-Brennholz	6 —
Birken- und Ellern-	— —
Ellern- per Faden	5 50
Fichten-	5 —
Grehnen-Brennholz	—
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	14 —
$^{2}/_{3}$ Brand	18 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	—
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	—
„ Tors	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron-	40
„ Wrack-	38
Hofs-Dreiband	37
Livländ. „	—
Flachshede	19
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	—
Seifentalg	—
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	$15^{1}/_{2}$ 16
per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback	- -
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	—
Säeleinsaat per Tonne	$10^{3}/_{4}$ $11^{1}/_{4}$
Thurmsaat per Tschet.	13
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	—
Weizen à 16 Tscht.	—
Gerste à 16 „	
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	$169^{1}/_{2}$	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate		—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	
London	3 Monate		—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe		„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„		„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	99	„	99	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	—	96½
5 pCt. dito 5te Anleihe	$97^{1}/_{4}$	$97^{1}/_{4}$	„	$97^{1}/_{2}$	$97^{1}/_{4}$
4 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	99	99	„	99	$98^{3}/_{4}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	98
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.		„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Angekommene Fremde.

Den 22 November 1861.

Stadt London. Hr. Kaufmann Heiß aus dem Auslande; Hr. Zahnarzt Gohl von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Polge von Paris; Hr. Kaufmann Hogshöm von Pernau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. d. Pahlen, Hr. Rath Eckardt aus Livland; Hr. Capit. Baron Funck aus Kurland; Hr. v. Bach von Mitau; Hr. Stabscapitain Sokolow von Dünamünde; Frau v. Holst Frau Gräfin Sievers, Baronesse v. d. Pahlen von Wenden

Hotel du Nord. Hr. v. Zur-Mühlen aus Livland; Hr. Kaufmann Schubert von Moskau; Frau Lapoinsky, Frau Brosowsky von Wilna.

Scotsch Arms. Hr. dimitt. Lieut. v. Seck aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Lieut. v. Pistohlkors von Libau; Hr. Stabscapitain Basancourt von Kowno; Hr. Bürgermeister Wiltzer nebst Gattin von Wenden.

Hr. Beamter Wagenheim von Mitau, log. im Hause v. Lutzau.

Bekanntmachung.

Die Direction der Livländischen Diligence bringt hierdurch zur Kenntniß des resp. Publicums, daß die Herren Inhaber der Stationen auf der Riga-Pleskauschen Chaussée von Romeskaln bis Riga eine wöchentliche Diligence-Verbindung vom 15. Nov. ab in's Leben gerufen haben, die von Riga bis Romeskaln hin und zurück zwei Mal die Woche expedirt wird, um auf diese Weise die Fahrt von Riga nach Werro ermöglichen zu können. Anmeldungen zur Fahrt in Riga werden jederzeit in dem Locale der Stadt-Poststation entgegengenommen, von wo aus auch die Abfertigung des Wagens erfolgt, in Romeskaln auf der Station Romeskaln.

Die Abfertigungstage von Riga sind Sonnabend und Mittwoch um 4 Uhr Nachmittags, von Romeskaln aus Montag und Donnerstag um 4 Uhr Nachmittags.

Preise der Plätze: à Person von Riga bis Romeskaln 4 Rbl. 80 Kop. S.; stationsmäßig 60 Kop. S.; Freigepäck 20 Pfund; Uebergewicht 3 Kop pr. Pfund.

Anzeige.

In Beziehung auf die von der Livländischen Diligence-Direction erlassenen Bekanntmachung wegen der Diligence-Expedition von Riga bis Romeskaln zeigen wir unterzeichnete Post-Commissaire von Missa und Romeskaln hierdurch dem resp. Publicum ergebenst an, daß wir an den in der Publication angegebenen Tagen uns dahin eingerichtet haben, Passagiere wenn erforderlich nach Werro oder Pleskau in guter Equipage zu expediren und zwar zu 1 Rbl. S. M. pr. Pferd von Romeskaln nach Werro und zu 2 Rbl. 50 Kop. pr. Pferd von Missa nach Pleskau. Dieselbe Taxe wird von uns für die Rückfahrt von Werro oder Pleskau eingehalten.

C. F. Stahl, zu Missa-Station.
G. J. Thies, zu Romeskaln-Station.

Laut Mittheilung der Werderschen Porttamoschna ist in Folge der stattgehabten Fröste die Communication zwischen dem Festlande und den Inseln Moon und Oesel unterbrochen worden.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 123. Riga, Mittwoch, den 22. November 1861

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

[Vo]m Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga bestätigtes Reglement für die Anlage [vo]n privaten Entwässerungsröhren nach dem im Jahre 1861 errichteten Kanal in der Schmiedestraße.

1) Von den Häusern und Grundstücken, welche ein geeignetes Gefälle nach dem neuen Kanal [ha]ben, können Entwässerungsröhren direct in diesen Abzugskanal angelegt werden. Diese privaten [E]ntwässerungsröhren dürfen jedoch nur zum Abführen des Grundwassers aus den Kellern, des Tages[wa]ssers von den Höfen und des Spülwassers aus den Küchen, Schlaf- und Badezimmern benutzt werden. [D]ie Abführung von Abfällen, Koth oder gar der Privés ist nicht gestattet.

2) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Willens sind solche private Entwässerungsröhren nach [de]m neuen Kanal anzulegen, haben sich mit den bezüglichen schriftlichen Gesuchen an das Stadt-Cassa-[C]ollegium zu wenden. Dem Gesuche muß ein Plan des betreffenden Grundstücks mit Angabe der [re]lativen Lage desselben zum Kanal, im Maßstabe von wenigstens 100 Fuß auf 1 Zoll, beigefügt sein. [I]n diesem Plane ist das projectirte Entwässerungsrohr mit rother Farbe einzuzeichnen, der Anfangspunkt [de]sselben in dem Hofraume oder Gebäude selbst muß dabei deutlich zu ersehen, auch der Ort, wo sich [da]s Privé befindet, genau angegeben sein.

3) Die Entwässerungsanlagen dürfen nur nach der vom Stadt-Cassa-Collegio festgestellten und [da]selbst zur Einsicht der Hauseigenthümer ausliegenden Zeichnung construirt werden. Die Anlagen [w]erden von den Hauseigenthümern selbst besorgt, jedoch unter Aufsicht des hiezu vom Stadt-Cassa-Col[le]gio bestellten Technikers, welcher die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Construction zu überwachen [ha]t, und darf namentlich das bei der Einmündung des Entwässerungsrohrs in den Kanal anzubringende [G]itter nur in Gegenwart dieses Technikers eingelegt werden.

4) Hauseigenthümer, welche die ihnen vom Stadt-Cassa-Collegio gestatteten Entwässerungsanlagen [sp]äterhin repariren oder verändern, oder auch etwa ihre Privés verlegen wollen, sind verpflichtet hiezu zu[v]or die Genehmigung des Stadt-Cassa-Collegiums einzuholen. Auch dürfen, nachdem die Genehmigung [er]theilt ist, solche Reparaturen und Veränderungen nur unter Aufsicht des erwähnten Stadttechnikers in [A]usführung gebracht werden.

5) Wie die Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen auf Rechnung der betreffenden Haus[ei]genthümer zu geschehen hat, so sind dieselben auch für die gute Ausführung und Unterhaltung der [A]nlage verantwortlich, dergestalt, daß aller Schaden, welcher durch etwaiges Brechen der Röhren in den [S]traßen, am Kanal oder sonst irgendwo entstehen möchte, von ihnen und Niemand anders zu tragen [i]st. Desgleichen ist die, im Fall etwaiger Verstopfung des Entwässerungsrohrs, erforderlich werdende [R]einigung desselben von dem betreffenden Hauseigenthümer und auf dessen Kosten zu bewerkstelligen.

6) Für die Erlaubniß zur Anlage und Benutzung eines privaten Entwässerungsrohrs nach dem [K]anal, hat der betreffende Hauseigenthümer jährlich praenumerando ½ per mille von dem nach den [R]evenüen taxirten Capitalwerthe seines Immobils zur Stadt-Casse zu entrichten; — Hauseigenthümer, [i]n deren Immobilien sich Brauereien, Destillaturen, Weinhandlungen, Färbereien oder anderweitige Ge[sc]häfte befinden, mit welchen ein starker Wasserverbrauch und bedeutende Wasserableitungen verbunden [s]ind, haben jährlich praenumerando 1 per mille von dem oben angegebenen Werthe ihrer Immobilien [z]ur Stadtcasse zu zahlen. Diese Zahlung ist allemal im Monat April zu leisten und wird im Unter[la]ssungsfalle mit Zuschlag von 10% der repartirten Summe für Eincassirungskosten innerhalb 4 Wo-

chen beigetrieben. Sollte die Zahlung auch dann nicht erfolgen, so wird dem Hauseigenthümer d
Recht zur weiteren Benutzung des Entwässerungsrohrs entzogen und dasselbe sofort auf Anordnun
des Stadt-Cassa-Collegiums vermauert.

7) Der Hauseigenthümer ist dafür verantwortlich, wenn den Bestimmungen des § 1 zuwid
verbotener Unrath, Schmutz oder Koth durch das Entwässerungsrohr in den Kanal abgeführt wird.
unterliegt in solchem Falle einer Conventionalpön: das erste Mal von 50 Rubeln, das zweite Mal v
100 Rubeln, das dritte Mal aber wird das Entwässerungsrohr sofort vermauert und kann ein Gesu
um erneuerte Benutzung desselben erst nach Ablauf eines vollen Jahres von Seiten des Stadt-Cass
Collegiums etwaige Berücksichtigung finden, bei welcher Gelegenheit das Stadt-Cassa-Collegium berec
tigt ist, einem solchen Hausbesitzer andere und strengere Bedingungen für diese Benutzung vorzuschreibe

8) Hauseigenthümer, welche, ohne daß das Stadt-Cassa-Collegium seine Genehmigung dazu erth
hat, mit ihren Entwässerungsanlagen Veränderungen vornehmen oder ihre Privés verlegen, unterlieg
einer Conventionalpön von 100 Rubeln und sind auf Verlangen des Stadt-Cassa-Collegiums verpflichtet,
ohne Wissen und Zustimmung desselben vorgenommenen Arbeiten sofort zu redressiren. Bis dieses gesc
hen und die Pön beigebracht ist, wird das Entwässerungsrohr vermauert.

9) Das Cassa-Collegium ist in allen Fällen, wo es demselben zur Aufrechthaltung der Ordnu
und im öffentlichen Nutzen nothwendig erscheint, berechtigt, seine Genehmigung zur Anlage eines neu
oder zur Wiedereröffnung eines vermauerten Entwässerungsrohrs zu verweigern, und unterwerfen sich
Hauseigenthümer allen bezüglichen Anordnungen und Entscheidungen des Stadt-Cassa-Collegiums un
Entsagung jeden weiteren Recurses.

Riga, im November 1861.

Bürgermeister C. W. T. Grimm,
Oberkassenherr.

J. Hackel,
Notair.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 135. Середа, 22. Ноября Mittwoch, 22. November 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Prikases des Herrn Verwaltenden des Ministerii des Innern vom 21. October c. ist der Arzt bei den Hapsalschen Seebädern, Coll.-Assessor Rinne, auf 4 Monate ins Ausland beurlaubt worden.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind angestellt worden: der graduirte Student, Privaterzieher Woldemar Masing, als Stipendiat der pädagogischen Curse des Dorpatschen Lehrbezirks (den 20. October) und der verabschiedete Lieutenant Iwan Surin als Canzelleibeamter in der Canzellei des Curators des Dorpatschen Lehrbezirks (den 31. October).

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 16. November c. ist der Canzelleibeamte, graduirte Student der Rechtswissenschaft Amende, zum Tischvorstehersgehilfen dieser Gouvernements-Regierung mit Anciennität in solchem Amte vom 17. October c. ernannt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. November c. ist der Quartal-Offiziersgehilfe der Rigaschen Stadtpolizei, Collegien-Registrator Kiens, auf seine Bitte Krankheitshalber des Dienstes entlassen worden.

Aus den Dienstlisten ist gestrichen worden, der am 2. November c. verstorbene Beamte der Canzellei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, Collegien-Assessor Wassiljew.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Seine Majestät der Herr und Kaiser hat gemäß dem Beschluße des Comités der Herren Minister Allergnädigst geruht, dem Commissairen des Rigaschen Ordnungsgerichts Grünberg, dem Dorptschen Kaufmann 3. Gilde Umblia und dem Blussenschen Gemeindevorsteher Adamsohn silberne Medaillen mit der Aufschrift „für Eifer" am Stanislausbande zu verleihen, Ersterem zum Tragen am Halse und den beiden Letztgenannten zum Tragen im Knopfloche. Nr. 8572.

* * *

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths der von demselben unter dem 10. September 1859, Nr. 407, dem dasigen Bürger-Okladisten Friedrich Kreißler ertheilte, bis zum 10. März 1860 giltige Placatpaß gestohlen worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 4839. 2

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts das von demselben am 7. December 1857 sub Nr. 9321 dem auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen des Moskauschen Leibgarderegiments Jahn Udrin ertheilte Billet verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 4601. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hier-

durch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgerichte an dieses Hofgericht offen eingesandte, von der hierselbst zu Riga am 4. März d. J. unverehelicht verstorbenen vormaligen Lehrerin des in hiesiger Stadt bestehenden Holstschen Mädchen-Instituts Dorothea von Russau hinterlassene, von defunctae selbst und zweien Zeugen unterschriebene und besiegelte Testament vom 18. Mai 1851 sammt unterschriftslosem, jedoch durch Zeugenaussage recognoscirten Additament der genannten Testatrix vom 24. Februar d. J., gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. der L.-O. 419 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 11. December d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament sammt Nachtrag der weiland Dorothea von Russau Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und dreien Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil 1 Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 13. November 1861.

Nr. 3778. 2

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassacollegio wird in einer besonderen Beilage zur Nr. 135 der Livländischen Gouvernements-Zeitung das vom Rathe dieser Stadt unterm 16. October d. J. bestätigte Reglement für die Anlage von privaten Entwässerungsröhren nach dem im Jahre 1861 errichteten Kanal in der Schmiedestraße, — zur Kenntnißnahme Derjenigen, welche solches Reglement angeht, publicirt, bei dem Hinzufügen, daß die nach Pkt. 2 des Reglements den Gesuchen um die Concession zur Anlegung der gedachten Entwässerungsröhren beizufügenden Pläne zur Vereinfachung des Verfahrens von dem Ingenieur der Wallabtragungs-Commission Weir, unter dessen Leitung der Kanalbau in der Schmiedestraße ausgeführt worden ist, angefertigt sein müssen.

Riga-Rathhaus, den 10. November 1861.

Nr. 1162.

* * *

Auf desfallsigen Antrag des Photographen Johann Carl Adolph Janeck, Klägers, in Ehescheidungssachen desselben wider seine Ehefrau Karoline Janeck geb. Grüneisen, Beklagte, wird Beklagte Karoline Janeck geb. Grüneisen von dem Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistorio in Gemäßheit der Art. 408 und 414 des Allerhöchst bestätigten Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28. December 1832 hiermit aufgefordert und angewiesen, zur Anhörung des Urtheils in obrubricirter Ehescheidungssache innerhalb 6 Monaten, gerechnet vom Tage der letzten Insertion dieser Edictal-Citation in die Zeitungen, entweder persönlich oder durch einen gehörig instruirten und legitimirten Bevollmächtigten bei dem Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistorio zu erscheinen, bei der Commination, daß nach fruchtlosem Verstreichen der obpräfigirten Präclusivfrist, das Urtheil des Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistorii in obrubricirter Ehescheidungssache in Bezug auf die Beklagte Karoline Janeck geb. Grüneisen für rechtskräftig angesehen werden wird.

Riga, Stadt-Consistorium, den 27. October 1861. Nr. 340. 2

* * *

Verdächtigen Leuten sind abgenommen und als gefunden eingeliefert worden: ein grauer Bauermantel, ein lilla seidenes Tuch mit weißer Kante, eine Brustnadel mit einer kleinen Kette und einer Perle, ein Depositenbillet im Betrage von 200 Rbl. S., eine goldene Taschenuhr und eine grüngestrichene Tonne mit eisernen Reifen. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung zu melden.

Riga, den 17. November 1861. Nr. 4468. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind nachstehende Gegenstände als gefunden eingeliefert worden, als: ein Daguerreotypbild in einem Etui, ein messingenes Hundehalsband, gez. „F. Berner 1861", ein Sack mit roher Baumwolle und 5 Rubel 25 Kopeken Gelde. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato zu melden.

Riga, den 6. November 1861. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livlän-

dische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths Paul Baron v. Ungern-Sternberg, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Herrn Supplicanten zufolge eines mit Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrathe und Ritter Alexander Pawlowitsch v. Tschoglokoff am 30. November a. pr. abgeschlossenen und am 10 März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 400,000 Rbl. S., mit Vorbehalt des unalterirten Gesammt-Hypothekenstandes der Güter Fellin, Surgefer und Jaeskamois, sowol hinsichtlich ihrer Pfandbriefsschuld, als auch Privatgläubiger, sowie mit Vorbehalt des auf das Gesammtvermögen des Herrn Generallieutenant Pawel Nikolajewitsch Tschoglokoff am 28. November 1823 notirten Verbot, eigenthümlich übertragene, im Pernau-Fellinschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene, seither zum Complex der Schloß-Fellinschen Güter gezählte Gut Schloß Fellin sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter auf obgedachtem Gute annoch ruhender, jedoch nach Anzeige Herrn Supplicantis längst liquidirter und erloschener Schuldposten sammt den betreffenden Schulddocumenten, nämlich:

1) hinsichtlich der am 21. März 1822 für den von Stryk ingrossirten 20,000 Rbl. S. sammt Schulddocument,
2) hinsichtlich des am 28. September 1822 für den Herrn Obristlieutenant Nikolai Alexejewitsch Negalow ingrossirten Capitalresidui von 48,000 Rbl. B.-Ass. sammt Schulddocument,
3) hinsichtlich der am 28. September 1822 für die verwittwete Frau Majorin Henriette von Baquet geb. Edwardson ingrossirten 38,000 Rbl. B.-Ass. sammt Schulddocument,
4) hinsichtlich des am 29. April 1824 ingrossirten, zwischen dem Herrn Generallieutenant und Ritter Paul Tschoglokoff und dem Arrendator Michael Guleßky über die Güter Schloß-Fellin, Surgefer und Jaeskamois für die jährliche Arrendesumme von 51,000 Rbl. B.-Ass. abgeschlossenen Arrendecontracts und
5) hinsichtlich der am 28. Februar 1830 für den Capellmeister Franz Schoberlechner und dessen Ehefrau ingrossirten 21,000 Rbl. B.-Ass.

formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät und der Forderungen der übrigen Ingrossarien, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dat dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Schloß Fellin sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, auf dem Gute Schloß Fellin annoch lastender, aber bereits erloschener Schuldposten und Verhaftungen sammt den bezüglichen Schulddocumenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das seither zum Complex der Schloß Fellinschen Güter gezählte Gut Schloß Fellin sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrathe Paul Baron von Ungern-Sternberg zum Eigenthum adjudicirt, die obspecificirten auf dem Gute Schloß Fellin annoch ruhenden Schuldposten und Verhaftungen sammt den bezüglichen Schulddocumenten aber für nicht mehr giltig erkannt und mortificirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. October 1861.

Nr. 3601. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt Ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von den zum Bauernstande gehörigen Eigenthümern der im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehört habenden beiden Gesinden Ungurkurl, Jahn Danz und Ans Dunz hierselbst nachgesucht worden ist, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß besagter Jahn Danz sein Miteigenthumsrecht an den beiden Gesinden Ungurkurl, groß 33 Thaler 17 Groschen, sowie die zu diesen Gesinden gehörigen, von dem Rujen-Großhofschen Hofes-Dellewalde abgetheilten zwei Waldstücke groß 30 Lofstellen und dem von diesen Gesinden untrennbaren eisernen Inventarium bestehend in 4 Pferden, 12 Stück Rindvieh und 24 Lof Sommersaat, sowie den sonstigen Appertinentien und Zubehör, auf den Ans Dunz in der Weise völlig überträgt, daß derselbe die auf die besagten Grundstücke ingrossirten Posten und zwar:

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank 1950 R.

2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof 950 R.
in Summa 2900 R.
als eigene Schuld übernimmt und gleicherweise für sämmtliche durch den am 11. Decbr. 1853 in Gemeinschaft mit dem Jahn Danz abgeschlossenen Kaufcontract bezeichneten Verpflichtungen nunmehr allein verhaftet bleibt, als hat das Rigasche Kreisgericht diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Creditsocietät, deren etwaigen Rechte an die genannten Grundstücke durch die Cession des Eigenthumsrechts und die Corroboration der Cessionsschrift in keiner Weise alterirt worden, — alle Diejenigen, welche an die genannten Grundstücke Ungurkurl cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder gegen die gesetzliche Entäußerung des Eigenthumsrechts etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb drei Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte zu melden, solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, sie zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf solcher Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die bezeichneten Grundstücke nebst allem Zubehör dem Anz Dunz zum alleinigen erblichen Eigenthume zugesprochen werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wolmar, den 6. September 1861.

Nr. 1291. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Wendensche Kreisgericht zur öffentlichen Kenntniß: Demnach der Lissenhofsche Bauer Peter Sollmann unter Beibringung eines mit seinem Vater Jahn Sollmann d. d. 17. October 1861 abgeschlossenen Kaufcontracts über das zum Gute Lissenhof gehörige Erbgrundstück Kalne-Kursul, groß 12 Thaler 71⁵⁷/₁₁₂ Groschen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechtes hierselbst gebeten und da Verkäufer in der Corroboration des Contracts gewilligt, so werden hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obgenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem gegenwärtigen Käufer Peter Sollmann erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Wenden, den 26. October 1861.

Nr. 1371. 3

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Fleischer, Namens des Böttchermeisters Adolph Sammel, ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter sich auf dem Impetranti am 2. April 1848 öffentlich aufgetragenen, allhier im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der ehemaligen Todtengasse sub Pol.-Nrs. 231 u. 232 belegenen, ehemals Impetranti, gegenwärtig dem Knochenhauermeister August Eduard Herrmann gehörigen Wohnhause sammt Appertinentien, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderungen, deren Original-Schulddocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1811 den 24. März, für den Kaufmann Bernhard Christian Klein 325 Thl. Alb.,
1848 den 2. April, für den Herrn Collegien-Secretair Adv. Alexander von Gerstenmeyer 560 Rbl. S.,
1855 den 18. März, für den Knochenhauermeister Georg Andreas Hildt 300 Rbl. S.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderungen irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 7. April 1862 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 7. October 1861. Nr. 410. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Demoiselle Johanna Henriette Heidefuß ent-

weder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 22. März 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 22. September 1861.

Nr. 1081. 2

* * *

Von Seiten Eines Kaiserlichen 5. Pernauschen Kirchspielsgerichts wird desmittelst bekannt gemacht, daß die dem Kaufmann R. G. Ehmann im Flecken Oberpahlen gehörigen Häuser am 23. Januar 1862 auctionis lege bei dieser Behörde verkauft werden sollen, — und werden demnach alle Diejenigen, welche an besagtem Herrn Ehmann aus irgend einem Grunde herrührende gesetzliche Forderungen haben desmittelst aufgefordert, selbige bis zu dem obgenannten Termin hierselbst zu verlautbaren mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins die etwa sich Meldenden nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Oberpahlen, den 22. September 1861.

Nr. 1302. 3

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der Hofesländereien der Krongüter Neuenhof, Koigust, Pechel und Masik im Livländischen Gouvernement auf der Insel Oesel vom nächsten ökonomischen Termine ab auf 24 resp. 48 Jahre Torge am 8. und 12. Januar 1862 abgehalten werden sollen.

Zu diesen Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden.

Der künftige Pächter hat den Salogg im Betrage der offerirten Meistbotssumme, sowie der sonstigen Zahlungen und Leistungen zu bestellen, außerdem aber den halben Werth der Gebäude, falls er es nicht vorziehen sollte, dieselben versichern zu lassen.

Die Beschreibungen und Anschläge der genannten vier Güter, sowie die näheren Bedingungen dieser Torge werden seiner Zeit in der Canzellei dieser Palate einzusehen sein.

Bis zum 12. Januar 1862, Morgens 10 Uhr, werden auch versiegelte Angebote angenommen, bei welchen jedoch die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swod der Gesetze Bd. X (Ausgabe vom Jahre 1857) zu beobachten sind.

Riga-Schloß, den 11. November 1861.

Nr. 15,697. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что при оной имѣютъ быть произведены 8. и 12. Января 1862 г. торги на отдачу мызныхъ угодій казенныхъ имѣній Нейенгофъ, Койгустъ, Пехель и Мазикъ Лифляндской губерніи, въ содержаніе на 24 и 48 лѣтъ, считая съ будущаго хозяйственнаго срока.

Желающіе торговаться должны, заблаговременно до начатія торговъ, представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ надлежащіе залоги и доказательства о своемъ званіи.

Будущій съемщикъ обязанъ представить залогъ въ количествѣ предъявленной имъ на торгахъ высшей суммы, равно какъ въ количествѣ прочихъ платежей и повинностей, сверхъ сего и половину оцѣночной суммы строеній, если онъ непредпочтетъ застраховать оныя.

Описаніе и аншлаги означенныхъ имѣній, равно какъ условія торговъ могутъ быть разсматриваемы въ Канцеляріи сей Палаты.

До 12. Января 1862 г. 10 часовъ до полудни, будутъ принимаемы и запечатанныя предложенія; при чемъ должны быть соблюдены правила ст. 1909 и 1910 Св. Зак. (изд. 1857 года) Т. X.

Рига, 11. Ноября 1861 года.

№ 15,697. 3

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung des Jahresbedarfs an Brennholz für die Rigasche Polizeiverwaltung, Kasernen ꝛc., bestehend in 141¾ Faden ein Arschin langen Birken- und Ellern-Brennholzes und in 645 Faden eine Arschin langen Fichtenholzes — vom 1. Januar 1862 ab übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben bis 12 Uhr Mittags an dem auf den 23. November d. J. wiederholt anberaumten Ausbotsterminen zu verlautbaren, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und

Bestellung der erforderlichen Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.
Riga-Rathhaus, den 11. November 1861.
Nr. 1191. 2

Лица, желающія принять на себя поставку дровъ потребныхъ на годовое продовольствіе Рижской Управы Благочинія, казармъ и т. д. съ 1. Января 1862 года и именно: 141¾ саж. березовыхъ и ольховыхъ дровъ съ аршина длины и 645 саж. сосновыхъ дровъ съ аршина длины — приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ день вторично назначеннаго на 23. ч. сего Ноября торга, до 12 часовъ полудня заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для рязсмотрѣнія условій и представленія требуемыхъ залоговъ. № 1191. 2
Рига-Ратгаузъ, 11. Ноября 1861 года.

* * *

По распоряженію Провіантскаго Департамента будутъ производиться торги на продажу матеріаловъ:

При провіантскихъ магазинахъ:

	Мѣшковъ годныхъ	требующихъ починки.	негодныхъ.
Рижскомъ 4. и 8. Декабря 1861 года	9289	12737	4819
Динаминдскомъ 4. и 8. Дек.	720	3144	1647
Вольмарскомъ 30. Ноября и 4. Декабря 1861 г.	—	268	234
Венденскомъ 5. и 8. Дек.	—	361	321
Феллинскомъ 4. и 8. Дек.	666	—	—
Дерптскомъ 4. и 8. Дек.	1296	—	—
При Инвалидныхъ и Этапныхъ командахъ:			
Гроссъ-Юнгфернгофской 4. и 8. Декабря 1861 года	—	—	94
Лемзальской 4. и 8. Дек.	—	—	120
Валкской 4. и 8. Дек.	—	383	—
Перновской 4. и 8. Дек.	—	378	572
Верровской 4. и 8. Дек.	—	—	161
Неннальской 4. и 8. Дек.	—	78	58

Желающіе участвовать въ торгахъ обязаны внести въ торговое присутствіе залогомъ наличныя деньги, на третью часть стоимости матеріаловъ по ихъ оцѣнкѣ; мѣшки же будутъ выданы покупщику, по утвержденіи цѣнъ Г. Начальникомъ Губерній и при полученіи оныхъ онъ долженъ уплатить всѣ деньги сполна по торговой цѣнѣ, съ доплатою страховыхъ, на пересылку изъ уѣзда въ г. Ригу.

О чемъ объявляется лицамъ желающимъ участвовать въ вышеозначенныхъ торгахъ.
Рига, 14. Ноября 1861 г. № 3179.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche
1) die Gassenreinigung bei den Stadtkasernen und verschiedenen vorstädtischen Gebäuden auf drei Jahre und
2) die Privetreinigung bei sämmtlichen der Quartier-Verwaltung gehörigen Kasernen und Gebäuden auf ein Jahr übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den dieserhalb auf den 29. November d. J., Vormittags 11 Uhr anberaumten Torgen, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, bei obiger Verwaltung zu erscheinen.
Riga-Rathhaus, am 17. November 1861.
Nr. 118. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію его, состоявшемуся 16. Октября 1861 года, на удовлетвореніе долговъ Порховской мѣщанской жены Меланьи Ивановой Фуфаевой, въ количествѣ 1010 руб. 84 коп., назначается въ продажу съ публичнаго торга, на срокъ 23. Января будущаго 1862 г. въ 11 ч. утра, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Фуфаевой имѣніе, состоящее въ г. Порховѣ, на торговой сторонѣ, въ 4. кварталѣ, заключающееся въ мѣстѣ подъ № 234, разстояніемъ отъ протекающей въ г. Порховѣ рѣки Шелони 18 сажень, шириною въ длину по Смоленской улицѣ 17½ саж. и ширину по улицѣ къ гостиному ряду 17 саж., на этомъ мѣстѣ были принадлежащіе Фуфаевой три дома, которые въ слѣдствіе бывшаго въ г. Порховѣ 16. Августа 1858 г. пожара, сгорѣли; одинъ изъ нихъ былъ каменный двухъ-этажный, мѣрою въ длину 10 и ширину 8 сажень, отъ котораго остались однѣ обгорѣвшія стѣны, каменныя, и въ настоящее время покрыты тесомъ и бумагою, въ нижнемъ этажѣ раздѣляются на 6 комнатъ и одинъ погребъ съ каменнымъ сводомъ, въ коемъ находится одна простая деревянная дверь, на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ; низъ этотъ въ настоящее время отдѣланъ, въ немъ находится деревянный полъ съ по-

толкомъ; двѣ русскихъ и двѣ чугунныя печи и при одной изъ нихъ находится плита чугунная, 11 оконъ, въ коихъ 10 рамъ со стеклами и 1 глухое окно, съ наружной стороны 6 дверей распашныхъ и 4 простыхъ, всѣ онѣ находятся на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ; въ верхнемъ этажѣ 4 комнаты, 25 оконъ, изъ нихъ одно глухое, стѣны обгорѣвшаго дома изъ плиты н кирпича, годныя къ употребленію, или поправкѣ. Мѣсто, оставшееся отъ сгорѣвшихъ домовъ находится въ виду торговой площади, и оцѣнено въ 2500 руб. сер. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. № 5491. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Кронштадтскаго Городоваго Магистрата, на удовлетвореніе долговъ умершей Кронштадтской купеческой жены Домны Петровой Федулаевой и наслѣдниковъ ея какъ кезенныхъ, такъ и частныхъ, всего на сумму 7261 руб. 80 коп. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащая Федулаевымъ лавка, состоящая С. Петербургской губерніи въ г. Кронштадтѣ, купеческой части, 2. квартала, по Соборной улицѣ въ гостинномъ дворѣ подъ № 37. Лавка эта каменная въ два этажа, на плитномъ цоколѣ, крытая желѣзомъ длин. съ галлереею $7^1/_2$ саж., шир. 2 саж. $6^1/_2$ футъ; при лавкѣ подвалъ, съ каменною лѣстницею. Земли подъ лавкою всего квадр. 21 саж. $47^1/_4$ футъ. Означенное имѣніе оцѣнено въ 1032 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 17. Января 1862 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.
15. Октября 1861 г. № 6912. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленіи Царскосельскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе иска Коллежскаго Секретаря Константина Алексѣева Овчинникова, по закладной въ 5000 руб. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенный Овчинникову домъ принадлежащій женѣ Маіора Александрѣ Поликарповой Тицъ, состоящій С. Петербургской губерніи, Царскосельскаго уѣзда, въ г. Гатчино, Ингенбургской части, на углу Маріинской улицы и Кирочнаго переулка подъ № 93. Домъ этотъ бревенчатый, на каменномъ плитномъ фундаментѣ; при этомъ домѣ: 1) по Кирочному переулку бревенчатый флигель на каменномъ плитномъ фундаментѣ, 2) по Маріинской улицѣ флигель бревенчатый, съ каменнымъ плитнымъ подвальнымъ этажемъ, крытый желѣзомъ; 3) каменный флигель плитной складки; 4) службы бревенчатой рубки, на каменномъ плитномъ фундаментѣ, въ коихъ помѣщаются конюшня и сарай; 5) деревянные навѣсъ, сарай и колодезь. Забора деревяннаго $37^1/_2$ погонныхъ сажень. Земли подъ домомъ строеніемъ и дворомъ всего $763^1/_2$ кв. сажень. Означенное имѣніе оцѣнено въ 1607 руб. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 22. Января 1862 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 7323. 2

Auction.

Am 29. d. M., Morgens 10 Uhr, und falls erforderlich auch an dem nächstfolgenden Tage wird am Schlockschen Strande bei Ragazeem das Wrack des gestrandeten Rigaschen Schiffes „Johanna Emilie", sowie die von demselben geborgene vollständige Takelage, bestehend unter Anderem aus: 29 verschiedenen neuen Segeln, 5 Ankern, 16 verschiedenen eisernen Ketten, 2 Masten mit vollständiger Takelage, verschiedenem Tauwerk und Eisenwerk, 1 kleinen eisernen Küche und anderen zum Schiffsinventare gehörigen Gegenständen, gegen sofortige baare Zahlung öffentlich meistbietlich versteigert werden, als wozu die resp. Kaufliebhaber von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch eingeladen werden.
Riga-Ordnungsgericht, den 20. November 1861.
Nr. 8272.

* * *

Demnach auf gerichtliche Verfügung am 1. December d. J. Vormittags 12 Uhr, eine Partie von circa 167,000 Stück Ziegelsteinen auf dem Gute Turkaln bei der dasigen Ziegelbrennerei in größeren und kleineren Quantitäten meistbietlich

gegen baare Zahlung verkauft werden soll, als wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Riga, im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 20. November 1861. Nr. 2451. 3

* * *

Zufolge Rescripts Eines Kaiserlichen Rigaschen Stadtpatrimonial-Kirchspielsgerichts vom 7. October c. sub Nr. 308 soll am 28. November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lindenruhschen Rohne-Gesinde einiges Hornvieh, Pferde, Schweine, Schaafe und Fahrzeuge von Seiten dieses Gemeindegerichts öffentlich versteigert werden.

Lindenruh-Gemeindegericht, den 17. November 1861. Nr. 7. 1

* * *

Abreisehalber wird am 28. November d. J. und den folgenden Tagen Nachmittags 3 Uhr, im Hause Klaag, Petersburger Vorstadt, Säulenstraße neue Nr. 21 (von der Stadt aus große Alexanderstraße rechts), ein vollständiges Möblement von Amerikanischem massiven Nußholz im neuesten Roccocostyl gearbeitet, öffentlich versteigert werden. Es enthält dasselbe folgende Gegenstände: 1 Sopha auf Federn mit französischem Wollenzeuge bezogen, 6 Fauteuils und 4 Tafelstühle, 1 Sophatisch, 2 Kartentische, 1 Damennähtisch, 1 Damenschreibtisch, 1 Chiffonier, 1 kleineres Sopha mit 2 Stühlen und Sophatisch, 1 Trumeau, 1 Querspiegel (in eben solchem Holze gefaßt) und ein Kaminspiegel in vergoldetem Rahmen. In schwarz imitirtem Holze: 2 Betten, 1 großer Kleiderschrank, 2 Komoden, 2 Bettschränkchen, u. s. w. Ferner: 1 Couchette und 4 Fauteuils mit französischem Kattun bezogen, 1 breites Ruhesopha mit Ledertuch bezogen und 2 Lehnstühle, Draperien von französischem Wollenzeuge für Fenster und Flügelthüren, 6 Lucht weiße brodirte Fenstergardinen (Pariser-Arbeit), ein für 3 Zimmer in ganzer Länge und Breite eingerichteter Fußteppich, Matratzen und mehre andere zum Hausstande gehörige Sachen.

H. Busch,
stellv. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des Dawe Sarring vom 17. Mai 1861, Nr. 3581, giltig bis zum 23. April 1862.

Das B.-B. der Soldatentochter Maria Iwanowa vom 21. October 1859, Nr. 306.

Die Legitimation der hiesigen Arbeiter-Okladistin Wassilissa Petrowa vom 21. April 1852, Nr. 2995.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Conditorgehilfe Adolph Ernst Borck, 1

nach dem Auslande.

Leopold Hermann Leipson, Schliom Abelewitsch -Kroeger, Wassili Michailow Chachlow, Semen Arsentjew, Michail Michailow Räbikow, Sadok Grigorjew Wolkowitsch, Adam Urbanowitz, Nastasja Iwanowa Korsakowa, Charitonja Firsowa Korsakowa, Salmann Susmanowitz Klionsky, Schmuel Susmanowitsch Klionsky, Mosei Iljin Orlow, Iwan Jegorow Orlow, Lawrenti Wassiljew Orlow, Anna Elisabeth Reiß, Wittwe Katharina Frey, Fritz Grimm, Anna Christine Schmidt, Agafia Osipowa Garschonowa, Martin Matwejew Markowsky, Michel Mowschowitsch Kissin, Johann Ernst Krondorff, Franz Wilhelm Plath, Wittwe Elisabeth Ehmke, Robert Bienz,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt als Beilage eine Bekanntmachung des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegiums.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.